

Beitragsordnung

im VfL Kellinghusen von 1862 e.V.

in Anlehnung an die aktuell gültige Satzung des VfL

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit werden geschlechtsneutrale Formulierungen nicht durchgängig verwendet. Es wird auf die verallgemeinernde männliche Bezeichnung zurückgegriffen.

1. Zweck

Die Beitragsordnung regelt die Akzeptanz der Beitragspflicht unserer Mitglieder und die Sicherung der wichtigsten Einnahmen unseres Vereins. Diese Beitragsordnung ist nach jeder Mitgliederversammlung anzupassen.

2. Grundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in unserer Vereinssatzung IV: Beiträge §11 und §12 in der Fassung vom 21.01.2016, Verein und Vorstand aktuell - Ausgabe 02/19 sowie Ausgabe 10/2019 sowie im Vorstandsbeschluss vom 7.10.2010.

3. Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des VfL Kellinghusen von 1862 e.V. Der VfL ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der VfL Kellinghusen von 1862 e.V. seinen Vereinszweck erfüllen und eine Leistung gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Menschen, welche ehrenamtlich für den VfL (auch wenn nur einmal jährlich) tätig sind, müssen aus versicherungstechnischen und datenschutzrechtlichen Gründen Vereinsmitglieder sein. Wer die Beitragszahlung übernimmt, ist dabei zweitrangig. Über die Zahlung des Beitrages ist spartenintern zu entscheiden. Ist keine Sparte vorhanden, entscheidet über die Zahlung des Beitrages der Vorstand.

Die Beitragspflicht beginnt gem. §5 Nr.3 der Satzung mit dem Monat der Anmeldung. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

4. Fälligkeit der Beiträge / Ausnahmen/ Probetraining

Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig.

Ausnahmen gelten für Inhaber von Teilhabescheinen. Die Abrechnung erfolgt mit der bewilligenden und auszahlenden Stelle direkt nach Erbringung einer Leistung. In diesen Fällen sind die Mitglieder verpflichtet, die Teilhabescheine beim Geschäftsführer des VfL einzureichen. Grundsätzlich gilt weiterhin Punkt 4 Satz 1 dieser Ordnung.

Weitere Ausnahmen gelten für geflüchtete Kinder im Alter von 2-17 Jahren. Hier wird bis zur Klärung ein Probetraining angeboten und ein Aufnahmeantrag soll aus versicherungstechnischen Gründen ausgefüllt werden.

Es wird grundsätzlich ein Probetraining im ersten Monat der Anmeldung gewährt. Auch hier soll ein Aufnahmeantrag aus versicherungstechnischen Gründen ausgefüllt werden.

5. Soziale Härtefälle

Siehe Punkt 4 Satz 2

6. Höhe der Beiträge / Aufnahmegebühr / Umlage

Seit dem 01.04.2024 gelten folgende monatlichen Beitragssätze:

Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	€ 8,50
Aktive nach dem vollendeten 17. Lebensjahr	€ 14,00
Passive nach dem vollendeten 17. Lebensjahr	€ 7,00
Familienbeitrag	€ 33,00

(beide Eltern müssen Mitglied sein, Kinder bis zum vollendeten 17. Jahr)

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 15,00 berechnet.

Über die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und ggf. einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

7. Zahlungsform

a) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

b) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00€ in Rechnung zu stellen.

c) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00€ pro Zahlungsaufforderung in Rechnung zu stellen.

8. Beitragsrückstand

- a) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00€ je Mahnung.
- b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- c) Mitglieder, die mit mehr als 4 Monatsbeiträgen (§8 Nr.1 c Satzung) rückständig sind und trotz Aufforderung ihren Rückstand nicht begleichen, sind für den VfL Sportbetrieb gesperrt. Die Spartenleitungen werden hiervon unterrichtet.
- d) Sollte das gesperrte Mitglied weiter am Sport teilnehmen, wird der rückständige und auch der aktuelle Beitrag zu Lasten der Sparte fällig bzw. mit der entsprechenden Spartenpauschale verrechnet.
- e) Nichtmitgliedern ist es untersagt am VfL Sportbetrieb teilzunehmen. Ausnahmen sind in Punkt 4 Absatz 3 und 4 geregelt.
- f) Ein evtl. Ausschluss des Mitglieds wegen Nichtzahlung ist in §8 Nr.1c, Nr2 und Nr3 der aktuell gültigen Satzung geregelt.

9. Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der satzungsmäßigen Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten, seine sonstigen Zahlungspflichten zu erfüllen und evtl. Sachen der Sparte herauszugeben. Der Austritt ist im §7 der gültigen Satzung geregelt.

10. Beitragsfreiheit

Nur Ehrenmitglieder sind lt. Satzung beitragsfrei.

11. Änderungen

- a) Änderungen, die die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und einer evtl. Umlage betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung.

12. Inkrafttreten


Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 24.02.2024 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2024 in Kraft.



1. Vorsitzender



1 Kassiererin



1. Schriftführer